

Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer ab 2018 in der Stadt Marl (Wettbürosteuersatzung) vom 19.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 bis 3, 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Marl in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

§ 2 Steuerschuldner

§ 3 Bemessungsgrundlage

§ 4 Steuersatz

§ 5 Mitteilungspflichten

§ 6 Entstehung und Beendigung des Steueranspruchs

§ 7 Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

§ 9 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

§ 10 Mitwirkungspflichten

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt ausgeübte Vermitteln/ Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden können und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter/ Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/ oder Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros.
- (2) Steuerschuldner ist auch derjenige, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung gemäß § 1 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Für die Berechnung der Steuer werden die für den Abschluss der Wette aufgewendeten Beträge zugrunde gelegt. Hierzu zählen die Wetteinsätze auf der Basis des Nennwerts des Wettscheins sowie zusätzliche Entgelte, die beim Wettkunden erhoben werden (Bruttowetteinsatz).

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert des Bruttowetteinsatzes.

§ 5 Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Marl, schriftlich mitzuteilen. In der Anmeldung sind Name und Anschrift des Betreibers sowie Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros anzugeben. Die Anmeldung ersetzt nicht die Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung (GewO).
- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann, (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Flächenänderungen) ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung dem Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache bei der Stadt Marl oder der Posteingang der Mitteilung zu Grunde gelegt.

§ 6 Entstehung und Beendigung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit der Geschäftsaufgabe des Wettbüros im Marler Stadtgebiet.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Annahme der Wetteinsätze.

- (2) Bei Abmeldung durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem Betreiber.
- (3) Bei Abmeldung durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird quartalsweise durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Der Bruttowetteinsatz ist der Stadt Marl in einer Steuererklärung auf amtlichen Vordruck bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen und die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen.

§ 9 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gemäß § 2 gegen eine der Bestimmungen der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung, Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Marl vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten (§ 5) und Mitwirkungspflichten (§ 10) zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße unter Berücksichtigung des entstandenen finanziellen Vorteils geahndet werden. Über eine Ordnungswidrigkeit

hinaus kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft werden, wer Abgaben im Sinne der §§ 17 und 20 KAG NRW hinterzieht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wettbürosteuersatzung vom 25.11.2014 außer Kraft.